



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 2020

Nummer 15b

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	1. 7. 2020	Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gegenüber im Betrieb der Firma Tönnies am Standort In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück tätigen und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durch Absonderung in häuslicher Quarantäne	322b
2128	1. 7. 2020	Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen in Großbetrieben der Fleischwirtschaft (CoronaAV-Fleischwirtschaft)	328b

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**Schutz der Bevölkerung
vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
gegenüber im Betrieb der Firma Tönnies am Standort
In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück
tätigen und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen
durch Absonderung in häuslicher Quarantäne**

Allgemeinverfügung des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 1. Juli 2020

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 und 29 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1.

Absonderung in häuslicher Quarantäne

Gegenüber den im folgenden genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne ab dem 03.07.2020, 00.00 Uhr angeordnet. Diese Anordnung gilt gegenüber

- 1.1 allen Personen, die im Zeitraum vom 03.06.2020 bis zum 17.06.2020 an mindestens einem Tag auf dem Betriebsgelände der Firma Tönnies am Standort In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück tätig waren, unabhängig davon, ob sie unmittelbar bei dieser Firma, einem Subunternehmer oder einer Leiharbeitsfirma angestellt sind oder für diese tätig waren.
- 1.2 allen Personen, die gemeinsam mit Personen nach Ziff. 1.1 in Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften (z.B. Wohnheimen) oder anderen Wohnstätten (Wohnungen, Einfamilienhäuser) wohnen.

Ausgenommen sind an COVID-19 erkrankte Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden. Hier ist nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts zu verfahren.

2.

Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

- 2.1 Den unter Ziff. 1 genannten Personen ist es bis zum Ende der angeordneten Absonderung untersagt,
 - ihre Unterkünfte oder sonstigen Wohnstätten ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen sowie
 - Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Unterkunft oder sonstigen Wohnstätte wohnen.
- 2.2 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.
- 2.3 Die unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Personen haben telefonisch das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung Corona-typische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) entwickeln.
- 2.4 Sollten die unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie vor der jeweiligen Inanspruchnahme telefonisch entsprechend Kontakt aufzunehmen und insbesondere darüber zu informieren, dass sie nach dieser Verfügung unter Quarantäne stehen.

2a

Ausnahmeregelung für Arbeitsaufnahme

Für den Fall, dass in I. Ziffer 1 genannte Personen

- im Rahmen der seit dem 16.06.2020 durch Beauftragte des Gesundheitsamtes Gütersloh durchgeführten Testungen negativ getestet worden sind und keine Corona-typischen Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) aufweisen
- oder
- im Rahmen der seit dem 16.06.2020 durch Beauftragte des Gesundheitsamtes Gütersloh durchgeführten Testreihe getestet wurden, ihnen das Ergebnis der Testung aber noch nicht bekannt gegeben wurde und sie keine Corona-typischen Symptome haben,

dürfen diese Personen im zwingend erforderlichen Umfang im Rahmen einer Arbeitsquarantäne unter Beachtung des in der Anlage zu dieser Verfügung festgelegten Konzepts „Arbeitsquarantäne“ in folgenden Bereichen der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück tätig werden, wobei unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist:

- Standortverwaltung,
- Geschäftsleitung,
- Technik/Instandhaltung,
- Reinigung,
- Sicherheit,
- Mitarbeiter überwachender Behörden,
- Versorgung der Personen in den Quarantäne-Wohnungen (Näheres dazu können die zuständigen örtlichen Behörden regeln),
- Übersetzungstätigkeiten zur Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe bei der Versorgung der unter I. genannten Personen.

Die Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Arbeitsquarantäne ist nur solchen Personen gestattet, die eine vom Kreis Gütersloh ausgestellte Bescheinigung für die Arbeitsquarantäne erhalten haben. Diese Bescheinigung ist nebst einem Dokument zum Nachweis der Identität ständig bei sich zu führen und auf Verlangen den Mitarbeitern der zuständigen Behörden vorzuzeigen.

3.

Aufhebung der Verpflichtung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

Die Verpflichtung nach Ziff. 2 endet

- für Personen, die im Rahmen der seit dem 16.06.2020 durch Beauftragte des Gesundheitsamtes Gütersloh durchgeführten Testungen positiv getestet worden sind, frühestens 14 Tage nach labor diagnostischem Erstdnachweis des Erregers zu dem Zeitpunkt, an dem die Person 48 Stunden symptomfrei ist.
- für alle anderen unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Personen, wenn die untere Gesundheitsbehörde ein Ende der Verpflichtung ausdrücklich feststellt. Dies erfolgt, wenn für diese Personen und alle mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ein negatives Testergebnis von frühestens dem 14. Tag nach dem letzten bekannten Kontakt zu einem bestätigten Fall oder soweit es einen solchen nicht gegeben hat oder dieser nicht bekannt ist, dem letzten Arbeitstag auf dem Firmengelände, vorliegt.

Die Verpflichtung endet auch, wenn die Gesundheitsbehörde unabhängig von den vorstehenden Regelungen personenbezogen ein Ende der Verpflichtung verfügt.

4.

Weitere Anordnungen

In Fällen einer erneuten oder erstmals auftretenden positiven Testung ist eine getrennte Unterbringung von Infizierten, Kontaktpersonen von Infizierten und Nichtinfizierten gemäß der Empfehlung des Robert Koch – Instituts durch die zuständigen Behörden sicherzustellen. Es gilt der entsprechende Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 23. Juni 2020 zur Ausbruchsbekämpfung in Schlachtbetrieben hinsichtlich der getrennten Unterbringung von Infizierten, Kontaktpersonen von Infizierten und Nichtinfizierten.

5.

Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

6.

Bekanntgabe, Aufhebung der vorherigen Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung vom 30. Juni 2020 wird durch diese Allgemeinverfügung aufgehoben und ersetzt.

7.

Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 17.07.2020, 24.00 Uhr. Sie ersetzt Allgemeinverfügungen der Kreise in den Regierungsbezirken Detmold, Arnsberg und Münster soweit diese inhaltsgleiche Regelungen treffen und sich auf denselben Zeitraum beziehen.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen. Die seit dem 16.06.2020 im Auftrag des Gesundheitsamtes Gütersloh durchgeführte Testung von Beschäftigten der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück hat bisher über 1.500 positive Befunde ergeben. Dies zeigt, dass an diesem Firmenstandort ein erhebliches Infektionsgeschehen vorliegt.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne unter Ziff. 1 und 2 ist § 28 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 2 IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Absatz 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Absatz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 2 IfSBG NRW das für Gesundheit zuständige Ministerium, weil die Anordnung den Bereich mehrerer Kreise und Regierungsbezirke betrifft.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG sowie des § 30 Absatz 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG.

Im Betrieb der Firma Tönnies sind im Rahmen der seit dem 16.06.2020 laufenden Testung durch Beauftragte des Gesundheitsamtes bisher jetzt über 1.500 positive Befunde festgestellt worden. Damit ist ein Teil der unter Punkt 1.1 genannten Personen bereits positiv auf das Coronavirus getestet.

Es ist zudem davon auszugehen, dass diejenigen Personen, die in diesem Zusammenhang bislang nicht positiv getestet worden sind, gleichwohl ansteckungsverdächtig sein können.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die infizierten Personen des Unternehmens hielten sich den Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Gütersloh zufolge in verschiedenen Bereichen und Gebäudeteilen auf dem Betriebsgelände der Firma Tönnies in Rheda-Wiedenbrück am Standort In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück auf und besuchten insbesondere den Kantinenbereich, der auch von anderen auf dem Betriebsgelände tätigen Personen genutzt wird. Zudem wohnen die Beschäftigten in der Produktion zum überwiegenden Teil in gemeinsamen Unterkünften und werden zum Teil gemeinsam zur Arbeitsstätte und von der Arbeitsstätte in die Unterkunft transportiert.

Die damit einhergehende Durchmischung der am Betriebsstandort in Rheda-Wiedenbrück beschäftigten Personen begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus. Es besteht die Gefahr, dass das Virus sich auf diesem Betriebsgelände der Firma Tönnies verbreitet hat und dass die bei der am Standort Rheda-Wiedenbrück Beschäftigten und auf dem Betriebsgelände tätigen Personen den Krankheitserreger aufgenommen haben.

Zudem ist es wahrscheinlich, dass auf dem Betriebsgelände der Firma Tönnies in Rheda-Wiedenbrück tätige, infizierte oder ansteckungsverdächtige Personen auch Personen angesteckt haben, mit denen sie gemeinsam wohnen. Dabei wohnen die Beschäftigten in Unterkünften verteilt im gesamten Regierungsbezirk Detmold sowie teilweise auch in Kreisen in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts des großen Ausbruchsgeschehens auf dem Betriebsgelände der Firma Tönnies kann effektiv vermieden werden, dass die unter Punkt 1 genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Andere möglicherweise mildere, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen, sind nicht vorhanden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für die unter Punkt 2.2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat, zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Für den Fall, dass die Klägerin beziehungsweise der Kläger keinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat, ist das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zuständig.

Düsseldorf, den 1. Juli 2020

Der Staatssekretär
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Dr. Edmund Heller

Anlage zur Allgemeinverfügung Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gegenüber im Betrieb der Firma Tönnies am Standort In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück tätigen und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durch Absonderung in häuslicher Quarantäne

Konzept „Arbeitsquarantäne“ gemäß Ziffer 2a der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend die Adressaten im Sinne der Allgemeinverfügung nach Ziffer 1. vom 01.07.2020

Personen, die nach Ziffer 2a der o. g. Allgemeinverfügung am Standort Rheda-Wiedenbrück mit amtlicher Bescheinigung ausnahmsweise tätig sein dürfen, haben im Rahmen der Arbeitsquarantäne folgende Vorgaben zu beachten:

1. Aufenthalt ausschließlich in ihrer Wohnung oder ihrem Arbeitsplatz bei Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück
2. Der Weg zur Arbeitsstelle und zurück ist ohne Unterbrechung zurückzulegen.
3. Die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.
4. Fahrten zwischen Unterkunft und Einsatzort sind bei mehr als einer Person nur in den jeweiligen Arbeitsteams und nur mit halber Auslastung der zur Verfügung stehenden Sitzplätze erlaubt, so dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu nah nebeneinandersitzen. Während der gesamten Fahrt ist von allen Insassen des Fahrzeugs eine FFP 2-Maske zu tragen (siehe Nr. 6). Jede Fahrt ist zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Namen der Personen).
5. Bei Firmenfahrzeugen ist auf eine regelmäßige Innenraumreinigung und ggf. Desinfektion zu achten, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Außerdem ist eine zusätzliche Ausstattung der Firmenfahrzeuge mit Händedesinfektionsmittel sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen.
6. Mindestens ab Beginn des Hinweges zur Arbeitsstätte bis zum Ende des Rückweges von der Arbeitsstätte ist eine FFP-2 Maske oder vergleichbar (z.B. KN95 mit behördlicher Bestätigung) ohne Ausatemventil zu tragen. Diese darf nur während der Arbeitspausen zur Aufnahme von Nahrungsmitteln abgenommen werden. Die Beachtung weitergehender arbeitsschutzrechtlicher

Vorgaben bleibt hiervon unberührt. Insbesondere auf die Einbeziehung eines Arbeitsmediziners wird verwiesen. Zudem sind die allgemeinen Hygienevorgaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) (mindestens 1,5 Meter Abstand, ausreichende Händedesinfektion) zu beachten.

**Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen in Großbetrieben der Fleischwirtschaft
(CoronaAVFleischwirtschaft)**

Allgemeinverfügung des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 1. Juli 2020

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1.**Angeordnete Schutzmaßnahmen**

Zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen in Schlachthöfen, Zerlegebetrieben und anderen vorwiegend fleischverarbeitenden Betrieben müssen solche Betriebe mit mehr als 100 Beschäftigten an einem räumlich zusammenhängenden Standort – unabhängig davon ob es sich um eigene Beschäftigte oder solche von im Betrieb tätigen Werkvertragsnehmern handelt – ab dem 1. Juli 2020 die nachstehenden Voraussetzungen sicherstellen.

- 1.1. Es dürfen nur Personen in der Produktion eingesetzt werden, die mindestens zweimal pro Woche auf Kosten des Betriebsinhabers auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch PCR-Verfahren getestet werden und dabei ein negatives Testergebnis haben. Bei Betrieben mit weniger als 100 Beschäftigten in der Produktion ist ein Test pro Woche ausreichend. Die Testung kann unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards im sog. „Poolverfahren“ erfolgen, die Auswertung muss durch ein anerkanntes Labor erfolgen; die Nachweise über die Testung sind auf dem Betriebsgelände vorzuhalten. Die Ergebnisse der ersten Testung müssen bis zum 06.07.2020 vorliegen. Die Testergebnisse sind für eine nachfolgende Evaluation zunächst für den Zeitraum von zwei Monaten aufzubewahren.
- 1.2. Die Beschäftigten müssen ausdrücklich darüber informiert werden, dass sie mit Erkältungssymptomen nicht arbeiten dürfen, sondern mit einem Anspruch auf Lohnfortzahlung der Arbeit fernbleiben müssen. Außerdem sind sie nochmals über die allgemeinen Hygienemaßnahmen über die richtige Verwendung und die maximale Tragedauer der Mund-Nase-Bedeckung hinzuweisen. Die Information hat in der Muttersprache zu erfolgen.
- 1.3. Die Namen und Wohn-/Aufenthaltsadressen sämtlicher auf dem Betriebsgelände anwesender Personen müssen jederzeit und mit aktuellen Stand verfügbar sein und für einen Zeitraum von vier Wochen nach dem jeweiligen Erhebungsdatum aufbewahrt werden. Die Daten sind der nach dem IfSGB-NRW zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen zur Kontaktpersonennachverfolgung auszuhändigen.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten ausdrücklich zusätzlich neben bestehenden gesetzliche Verpflichtungen und den aus dem Arbeitsschutz folgenden Pflichten.

2.**Vollziehbarkeit**

Die vorstehenden Anordnungen sind ab Bekanntgabe sofort vollziehbar. Sie gelten ab sofort.

3.**Bekanntmachung, Aufhebung der vorherigen Allgemeinverfügung**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung vom 26. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 322, ber. S. 331a) wird durch diese Allgemeinverfügung aufgehoben und ersetzt.

Begründung

Aufgrund von verschiedenen massiven Infektionsgeschehen in Schlachthöfen und fleischverarbeitenden Betrieben muss davon ausgegangen werden, dass größere Betriebe dieser Branche aufgrund der Mitarbeiterstruktur, der Arbeitsorganisation und der Arbeitssituation in der Produktion ein erhebliches Risiko für massenweise auftretende Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb der Belegschaft bergen. Gerade anhand eines Ausbruchsgeschehens im Kreis Gütersloh und erster hierzu vorliegender wissenschaftlicher Einschätzungen zu möglichen Ursachen ist davon auszugehen, dass u.a. die Belüftungsanlagen im Zusammenspiel mit der für diese Betriebe typischerweise erforderlichen Luftkühlung ein nicht unerhebliches Infektionsrisiko bergen. Da zudem noch nicht eindeutig aufgeklärt ist, welche betriebsorganisatorischen oder technischen Gründe ggf. zusätzlich das Infektionsgeschehen begünstigen, muss alles getan werden, um schon den Eintrag möglicher Viren in die Betriebe so weit wie möglich zu unterbinden. Deshalb müssen die Beschäftigten in der Produktion regelmäßig getestet werden und dürfen bei Erkältungssymptomen keinesfalls auf das Betriebsgelände gelangen.

Aufgrund des unterschiedlichen Verbreitungsrisikos möglicher Infektionen erfolgt eine differenzierte Vorgabe für Betriebe mit weniger bzw. mehr als 100 Beschäftigten in der Produktion (ein- bzw. zweimal wöchentliche Testung). Da die Umsetzung der Testung erst seit dem 01.07.2020 verpflichtend ist, ist unter Berücksichtigung der Auswertungszeiträume eine Vorlage der Testergebnisse bis zum 06.07.2020 realistisch.

Der diagnostische Test muss nachweislich in einem qualitätsgesicherten (akkreditierten) Labor durchgeführt werden (beispielsweise Akkreditierung nach ISO 15189, ISO/IEC 17025 oder Ernennung zum WHO-COVID-19-Referenzlabor). Da die Ergebnisse der Behörde zur Verfügung gestellt werden müssen und auch evaluiert werden sollen, sind sie vorerst für zwei Monate aufzubewahren.

Für den Fall einer Infektion ist es darüber hinaus zur schnellstmöglichen Kontaktpersonennachverfolgung unverzichtbar, dass sämtliche Daten aller auf das Betriebsgelände gelangenden Personen für die zuständigen Behörden unmittelbar verfügbar sind. Aufgrund der in der Branche üblichen Werkvertragsstruktur hat sich dies bei den aktuellen Ausbruchsgeschehen als sehr problematisch dargestellt. Daher ist vorsorglich eine entsprechende Verfügbarkeit der Daten sicherzustellen.

Aufgrund der Erheblichkeit der aktuellen Ausbruchsgeschehen ist nach dem Vorsorgeprinzip eine schnellstmögliche umfassende und landesweite Regelung zu treffen. Dabei ist aufgrund ähnlicher Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen eine generalisierende Betrachtungsweise erforderlich, auch wenn selbstverständlich die Unternehmen untereinander in den genannten Bereichen auch Abweichungen aufweisen. Die Vorgaben ermöglichen den Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist. Die Begrenzung auf Betriebe mit mehr als 100 Beschäftigten trägt ebenfalls dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung, da einerseits in diesen Unternehmen das mögliche Infektionsrisiko größer ist und andererseits die organisatorische Bewältigung der Testungen leichter möglich ist. Unter Infektionsschutzgesichtspunkten sind für die Einordnung die Mitarbeiter an einem räumlich zusammenhängenden Standort zu berücksichtigen, wobei für die Einordnung „mehr als 100“ unter Ziff. 1 sämtliche eigenen und mittelbar über andere Arbeitgeber eingesetzten Beschäftigten auch außerhalb der Produktion (also inkl. Verwaltungsbereiche etc.) umfasst sind. Bei mehreren Betriebsstätten an unterschiedlichen Orten sind diese gesondert zu betrachten. Bei der Festlegung einer einmal bzw. zweimal wöchentlichen Testung ist nur auf die Produktionsbereiche abzustellen, also auf die Beschäftigten, die in diesen Bereichen regelmäßig tätig sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder der Kreise Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofs-vorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 1. Juli 2020

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Edmund H e l l e r

– MBl. NRW. 2020 S. 328b

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569